

# KAMMERNACHRICHTEN UND INFORMATIONEN

ausgegeben zu Berlin am 19.10.2022

## WEITERBILDUNG

II-01	<b>Praxisseminar Windlasten (Online-Seminar)</b> Prof. Dr.-Ing. Michael Hortmanns, EZI – Ingenieure GmbH Solingen und Prof. Dr.-Ing. Rüdiger Höffer, Ruhr-Universität Bochum	8. Nov. 2022   10–18 Uhr Baukammer Berlin Heerstr. 18/20, 14052 Berlin	Mitglieder: 100,00 EUR Nichtmitglieder: 300,00 EUR Studenten: 25,00 EUR
I-01	<b>Intensivkurs VOB/B 2020 für bauüberwachende Ingenieure – Teil 4 (Online-Seminar)</b> RA Bernd R. Neumeier	9. Nov. 2022   16–18 Uhr Baukammer Berlin Heerstr. 18/20, 14052 Berlin	Mitglieder: 25,00 EUR Nichtmitglieder: 100,00 EUR Studenten: 15,00 EUR
II-16	<b>Einfache Erstellung von Lüftungskonzepten für Wohngebäude nach DIN 1946-6 (Online-Seminar)</b> Dipl.-Ing. (FH) Oliver Solcher	14. Nov. 2022   17–19 Uhr Baukammer Berlin Heerstr. 18/20, 14052 Berlin	Mitglieder: 25,00 EUR Nichtmitglieder: 100,00 EUR Studenten: 15,00 EUR
I-02	<b>Nachtrag bei der Planung – Durchsetzung eigener Nachtragsforderungen im Projektmanagement</b> RA Michael Lenke, MOCK Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB Berlin	15. Nov. 2022   17–19 Uhr Baukammer Berlin Heerstr. 18/20, 14052 Berlin	Mitglieder: 25,00 EUR Nichtmitglieder: 100,00 EUR Studenten: 25,00 EUR
II-02	<b>Füllen von Rissen und Hohlräumen in Betonbauteilen</b> Dipl.-Ing. Bodo Appel	17. Nov. 2022   17–19 Uhr Baukammer Berlin Heerstr. 18/20, 14052 Berlin	Mitglieder: 25,00 EUR Nichtmitglieder: 100,00 EUR Studenten: 15,00 EUR

Bitte informieren Sie sich regelmäßig unter [https://www.baukammerberlin.de/fort-und-weiterbildung/terminubersicht/!](https://www.baukammerberlin.de/fort-und-weiterbildung/terminubersicht/)

### Qualifizierte/r Vergabeberater/in

Die Begleitung von Vergabeverfahren – insbesondere auch Planungswettbewerben – ist ein für Auftraggeber und Bieter gleichermaßen wichtiger Bereich. In der Praxis zeigt sich, dass für die Ausschreibung von Planungsleistungen die Erfahrung und Fachkenntnis von Berufsträgern einen deutlichen Mehrwert in Form von ergebnisorientiert gestalteten Vergabeverfahren bietet. Auftraggeber, die entsprechend qualifizierte Personen suchen, sollen bei der Auswahl unterstützt werden.

Hierzu haben mehr als die Hälfte der Länderingenieurkammern unter Einbeziehung der Bundesingenieurkammer eine Kooperationsvereinbarung getroffen, nach der entsprechend qualifizierte Kammermitglieder anhand einheitlicher Kriterien in Fachlisten geführt werden. Die Eintragung ist sowohl über die Länderkammer wie auch die Bundesingenieurkammer abrufbar und berechtigt zum Führen des geschützten Begriffs „Qualifizierte Vergabeberaterin (BlngK)“ bzw. „Qualifizierter Vergabeberater“

Termine zum Lehrgang Qualifizierte/r Vergabeberater/in , den Vertrag für die Eintragung in die Fachliste als PDF und noch mehr Infos finden Sie unter: [www.baukammerberlin.de/qualifizierter-vergabeberaterin/](http://www.baukammerberlin.de/qualifizierter-vergabeberaterin/).

Quelle: Baukammer Berlin

### **Aufbewahrungspflichten und -fristen für Architekten und Ingenieure**

Für die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen von unterschiedlichen Dokumenten wie Baupläne und Bauakten gibt es keine einheitlichen Regelungen. Die jeweiligen Fristen und Pflichten ergeben sich vor allem aus der Art des Dokuments und der Verjährungsdauer bestimmter Ansprüche. Architekten und Ingenieure sollten auf jeden Fall die jeweiligen Aufbewahrungsfristen einhalten und grundsätzlich unter zehn Jahren keine Dokumente vernichten oder entsorgen.

Gründe für Aufbewahrungsfristen und -pflichten: Die Gründe für eine längere Aufbewahrung von Dokumenten sind vor allem: Honoraransprüche, Geltendmachung von Mängeln bzw. Abwehr von Gewährleistungsansprüchen, Urheberrechtsansprüche, Herausgabeansprüche des Bauherrn, Nachweispflicht gegenüber dem Finanzamt.

#### 1. Honoraransprüche:

Die Verjährungsfrist von Honoraransprüchen beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Rechnung gestellt worden ist. Alle Unterlagen, die Aufschluss über ausstehende Vergütungsansprüche geben, sollten daher mindestens drei Jahre lang aufbewahrt werden. Dazu gehören unter anderem Verträge und Auftragserteilungen. Insbesondere die Frage, ob wirklich alle Leistungen erbracht worden sind, sollte mit Hilfe der aufbewahrten Dokumente geklärt werden können.

#### 2. Abwehr von Gewährleistungsansprüchen:

Unterlagen diesbezüglich sind so lange aufzubewahren, wie mit einer Mängelrüge des Bauherrn gerechnet werden kann. Diese Frist beträgt fünf Jahre und beginnt mit Abnahme der Planerleistungen zu laufen. Allerdings kann sich die Frist durch beispielsweise laufende Prozesse verlängern, sodass es ratsam ist, die Dokumente für zehn Jahre aufzubewahren. Innerhalb dieses Rahmens kann der Bauherr auch Mängel bezüglich der Nebenpflichten wie beispielsweise der Aufklärungspflicht geltend machen. Diese Ansprüche verjähren nach drei Jahren ab Kenntnis der Umstände, die die Ansprüche begründen. Alle Dokumente, die diese Art von Ansprüchen abwehren könnten, einschließlich Korrespondenzen, sollten daher entsprechend lange aufbewahrt werden.

#### 3. Urheberrechtsansprüche:

Das Urheberrecht verjährt 70 Jahre nach Tod des Urhebers, sodass

das Recht in der Regel später auf die Erben übergeht. In jedem Fall sollten alle Unterlagen, die das Urheberrecht bestätigen und sichern, über diesen Zeitraum aufbewahrt werden, da so auch spätere Veränderungen am Bauwerk nicht ohne weiteres vorgenommen werden können. Zu derartigen Dokumenten zählen unter anderem auch Zeitungsausschnitte und weitere Veröffentlichungen bzw. öffentliche Besprechungen.

#### 4. Herausgabeansprüche des Bauherrn:

Insgesamt wird bei allen für den Bau relevanten Dokumenten unterschieden, ob diese sich im Eigentum des Architekten oder des Bauherrn befinden. Dokumente, an denen der Bauherr ein Eigentum hat, sind unter anderem: Baugenehmigungen, Katasterpläne, Leistungsverzeichnisse und Grundbuchauszüge. Diese muss der Architekt dem Bauherrn auf Verlangen jederzeit innerhalb von dreißig Jahren zur Verfügung stellen können, sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart ist.

Innerhalb dieser langen Frist hat der Architekt die Möglichkeit, dem Bauherrn die Dokumente auch früher anzubieten. Dies sollte allerdings nachweisbar sein. Wenn der Bauherr nachweislich bekundet, kein Interesse an den Dokumenten zu haben, kann der Architekt sie auch vor Ablauf der Frist vernichten, sofern der Architekt den Bauherrn zuvor darüber in Kenntnis setzt. Reagiert der Bauherr auch auf eine schriftliche Anfrage per Einschreiben mit Rückschein nicht, verringert sich zumindest das Haftungsmaß des Architekten, sollten die Unterlagen vor Ablauf der 30 Jahre abhandeln kommen.

#### 5. Nachweise für das Finanzamt:

Die Aufbewahrungspflicht zum steuerlichen Nachweis beträgt zehn Jahre nach Abschluss des Kalenderjahres und umfasst Dokumente wie Buchungsbelege und Jahresabschlüsse. Unterlagen wie Handels- und Geschäftsbriefe unterliegen einer Aufbewahrungspflicht von sechs Jahren.

Quelle: ArchitektenConsult

### **Achtung: Altersabsicherung für Ingenieure im Angestelltenverhältnis - Warum sich eine Mitgliedschaft im berufsständischen Versorgungswerk für Sie lohnen kann!**

In Zeiten geringer Renditen bis hin zur Minus-Rendite prüfen Sie bitte, ob eine Zusatzversicherung im Alter für Sie von Interesse ist. Beachten Sie bitte das folgende Angebot unseres berufsständischen Versorgungswerks, der Bayerischen Ingenieurversorgung: Als angestellter Ingenieur sind Sie zunächst einmal versicherungspflichtig in der gesetzlichen Rentenversicherung. Wollen Sie mehr für Ihre Altersabsicherung tun, können Sie durch eine Mitgliedschaft in dem für Ihren Berufsstand zuständigen Versorgungswerk eine kostengünstige Zusatzversorgung aufbauen. Sie entrichten hierfür einen relativ geringen monatlichen Pflichtbei-

trag; daneben können Sie auf freiwilliger Basis und sehr flexibel zusätzliche Beiträge zum weiteren Ausbau Ihrer Zusatzversorgung einzahlen. Die Zusatzversorgung im Versorgungswerk ist für Sie zum einen sehr kostengünstig – aufgrund seiner öffentlich-rechtlichen Struktur fallen hier keine Abschlussprovisionen, keine Kosten für ein Außendienstnetz, keine Dividenden an Aktionäre, keine Rückversicherungsbeiträge, etc. an. Zum anderen rechnet das Versorgungswerk derzeit mit einem Rechnungszins von 2,5 %, d. h. die Einzahlungen werden aktuell mit 2,5 % verzinst. All dies zusammen macht das Versorgungswerk zu einer durchaus attraktiven Anlagemöglichkeit.

#### Grundsätzlich gilt:

Je früher Sie mit dem Aufbau einer (Zusatz-)Versorgung anfangen, umso besser. Aufgrund des beim Versorgungswerk verwendeten Finanzierungsverfahrens rechnen sich Beiträge, die in jungen Jahren eingezahlt werden, ganz besonders. Voraussetzung für die Zusatzversorgung im Versorgungswerk ist die Mitgliedschaft dort. Mitglied im Versorgungswerk wiederum werden Sie, wenn Sie Mitglied Ihrer Berufskammer werden (i. d. R. als freiwilliges Mitglied für einen Jahresbeitrag von 140,- EUR). Neben einer kostengünstigen und effektiven Zusatzversorgung hat die frühzeitige Begründung einer Mitgliedschaft in Kammer und Versorgungswerk für Sie auch noch den Vorteil, dass Sie – wenn Sie sich später selbständig machen (z. B. als Beratender Ingenieur) – bereits Mitglied im Versorgungswerk sind und Ihre begonnene Zusatzversorgung als Vollversorgung weiterführen können. (Aufgrund der bestehenden Altersgrenze von 45 Jahren können nämlich Ingenieure, die sich erst nach Vollendung des 45. Lebensjahres selbstständig machen, dem Versorgungswerk nicht mehr beitreten!) Falls wir Ihr Interesse geweckt haben, sprechen Sie uns einfach an. Wir beantworten Ihre Fragen gerne! Telefonisch erreichen Sie Ihr Versorgungswerk unter Telefon 089 9235-8770.

Bei Fragen steht Ihnen auch die Baukammer Berlin gern zur Verfügung: Telefon 030 797443-13.

#### **Baukammer Berlin**

#### **Stellenmarkt und Praktikantenplätze auf der Internetseite der Baukammer Berlin**

Die Baukammer stellt auf ihrer Internetseite einen Stellenmarkt mit folgenden Rubriken zur kostenfreien

Nutzung zur Verfügung:

- Stellenangebote einschl. Praktikantenplätze
- Stellengesuche sowie
- Angebote für Büopartnerschaften und -übernahmen.

Die für eine Veröffentlichung erforderlichen Angaben können Baukammermitglieder online über die Menüfolge Mitgliederbereich-

Stellenmarkt in ein vorbereitetes Formblatt eintragen. Andere Interessenten werden gebeten, sich mit der Geschäftsstelle in Verbindung zu setzen.

#### **Baukammer Berlin**

#### **Die Baukammer Berlin begrüßt alle neu aufgenommenen Mitglieder:**

Mitgliedsart	Name	Fachgruppe
PM	Prof. Dr.-Ing. Thomas Michael Bohn	6
PM	Ingenieur Antonius Chrysochoou	4, 6
PM	Albert Dietrich	6
PM	B. Eng. Florian Dölle	1
PM	Dipl.-Ing. (FH) Uwe Dorn	6
PM	Dipl.-Ing. Stefan Drobka	4
FM	B. Eng. Martin Eggert	3, 6
PM	Dipl.-Ing. (FH) René Horschig	6
PM	M. Eng. Arkadiusz Krzysztof Jaschke	1
PM	Holger Ernst Robert Jürgens	3
PM	Dipl.-Ing. (FH) Ilknur Kiyak	1
PM	B. Eng. Jan Koliwer	1
PM	M. Eng. Matthias Lange	4
PM	Dipl.-Ing. (FH) Gerd Mros	6
PM	Dipl.-Ing. (FH) Christian Jörg Niehoff	6
FM	Dipl.-Ing. (FH) René Alexander Radlow	1
AMi	Tobias Sachs	6
PM	Dipl.-Ing. Eckhard Wolfgang Christoph Schomerus	4
PM	Dipl.-Ing. (FH) Gina Svenson-Stähr	6
AMi	Egra Zeqollari	1, 3, 6
PM	Dipl.-Ing. Jörg Eduard Zirlwagen	6
PM	Dipl.-Ing. Heiko Zwieg	4

Die Abkürzungen bedeuten: PM = Pflichtmitglied

FM = Freiwilliges Mitglied BI=Beratender Ingenieur

AMi = Außerordentliches Mitglied

#### **Prüfsachverständige für energetische Gebäudeplanung**

Nach der EnEV-DV wurde am 14.09.2022 als Prüfsachverständige für energetische Gebäudeplanung von der Baukammer Berlin anerkannt:

#### **Frau Dipl.-Ing. Iman Oudeh**

Ingenieurbüro Axel C. Rahn GmbH

Lützowstr. 70, 10785 Berlin

Tel.: 030 – 89 77 47-0

E-Mail: mail@ib-rahnd.de

## Aus dem Wettbewerbsausschuss:

### Auftragsvergaben von Planungsleistungen nach VgV bzw. UVgO

Bei öffentlichen Ausschreibungen vom Senat von Berlin mit e-Vergabe sollten die Anbieter (Ingenieurbüros) die Rückfragenmöglichkeit online nutzen ggf. sind bei unklarer Aufgaben-/ Auftragsbeschreibung auch telefonische Nachfragen bei SenSBW bzw. SenUMVK möglich.

Zu beachten: Zur zielgerichteten Auftragsvergabe sind durch die öffentlichen Auftraggeber die notwendigen Planungsgrundlagen für die Bewerber und Bewerberinnen in der Ausschreibung bereitzustellen. Dazu gehören eine grobe Kosteneinschätzung bzw. Kostenaussage und eine aussagekräftige Bedarfsplanung und Bedarfsermittlung. Diese Pflichten sind für den Auftraggeber bindend, um einen reibungslosen Ablauf der Auftragsvergabe zu ermöglichen und damit unnötige zahlreiche Rückfragen der Bieter und Bieterinnen und weitere zeitraubende Unklarheiten zu vermeiden.

Auch die Projektlaufzeit, die entscheidend für den wirtschaftlichen Erfolg des Büros ist, sollte von Auftragnehmer- und Auftraggeberseite definiert und als Vertragsbestandteil schriftlich festgehalten werden. Langsame Entscheidungen seitens der Auftraggeberseite und wiederholte Umplanungen sollten deshalb honorarmäßig berücksichtigt werden.

Übrigens: Dumpinghonorare sind nicht ingenieurmäßig(!) und schaden letzten Endes all unseren Ingenieuren und Ingenieurinnen, die tagtäglich qualitativ hochwertige Planungsleistungen erbringen und dafür angemessen und auskömmlich honoriert werden wollen. Unterkostenangebote sind für beide Parteien, den Auftraggeber und für den Auftragnehmer mit hohen Risiken hinsichtlich Haftung, Ausführungsqualität sowie Zunahme von Nachträgen verbunden und gemäß § 60 VgV seitens des Bieters zu begründen.

Ebenso ist die Gewährung von Nachlässen bei der Honorierung, die häufig seitens der Auftraggeber in den Ausschreibungen gefordert werden, abzulehnen. Dies begünstigt unangemessen niedrige Honorarangebote und eine damit verbundene Preisspirale nach unten mit den o. g. negativen Auswirkungen.

Arbeitshilfe: z. B. Vergabehandbuch der IngKH mit Stand 08-2022: [https://www.ingkh.de/fileadmin/ingkh/Aktuelles/Publikationen\\_der\\_IngKH/Vergabehandbuch\\_IngKH.pdf](https://www.ingkh.de/fileadmin/ingkh/Aktuelles/Publikationen_der_IngKH/Vergabehandbuch_IngKH.pdf).

#### Zur Erinnerung:

1. Bei der Auftragserteilung von Planungsleistungen, die nach einem Planungswettbewerb gemäß RPW 2013 bzw. nach VgV-/UVgO-Ausschreibungen erfolgen, sollte darauf geachtet werden, dass der öffentliche Auftraggeber den Zuschlag nach der Leis-

tungsfähigkeit des Büros erteilt und nicht den billigsten Anbieter wählt, s. § 60 VgV ungewöhnlich niedrige Angebote.

2. Nach § 8 VgV sind aufgrund des Transparenzgebots die Vergabeentscheidungen zu dokumentieren und die Bewerber und Bewerberinnen hierüber zu informieren.

3. Für kleine und mittlere Planungsbüros ist eine Vergabe nach Fach-/ Teillosen anzustreben, da große umfangreiche Paketvergaben nicht mittelstandsfreundlich sind und den Markt auf wenige Anbieter verengen.

Hinweis: Bei der Honorierung der Planungsleistungen dient als Orientierung die HOAI.

**Marion Pristl – Vorsitzende Wettbewerbsausschuss der Baukammer Berlin**

### Mitteilung Landesverwaltungsamt Berlin

Die regelmäßig aktualisierte Zusammenstellung aller gültigen Rundschreiben der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen, die bei öffentlichen Baumaßnahmen zu beachten sind, finden Sie unter: [www.stadtentwicklung.berlin.de/service/rundschreiben](http://www.stadtentwicklung.berlin.de/service/rundschreiben)

### Digitale Anträge der Berliner Infrastrukturbetreiber

Die großen Berliner Infrastrukturunternehmen steigen ab dem 01.09.2022 auf eine vollständig digitale Beantragung von Baumaßnahmen über das Leitungsauskuftsportal der infrest – Infrastruktur eStrasse GmbH – um. Zeitraubende und wenig nachhaltige Antragstellungen auf Papier im Rahmen des Berliner Straßengesetzes und der Straßenverkehrsordnung gehören somit bei den Berliner Wasserbetrieben, der NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG, dem Fernheizwerk Neukölln, der Stromnetz Berlin GmbH sowie der Vattenfall Wärme Berlin AG der Vergangenheit an. Die Anträge werden somit künftig durchgehend digital und medienbruchfrei durchgeführt, von der Beantragung bis zum Bescheid. Damit wird ein weiterer großer Schritt hin zu umfassend digitalisierten Arbeitsabläufen im Bereich der Ver- und Entsorgungsinfrastruktur gegangen und Standards für die Antragsqualität gesetzt.

„Wir freuen uns über diesen Meilenstein und das steigende Interesse“, sagt infrest-Geschäftsführer Jürgen Besler. „Berlin ist mittendrin in der Energie- und Verkehrswende. Um die ambitionierten Zeitpläne und Ziele einhalten zu können, führt kein Weg an der Digitalisierung von Verwaltungsprozessen vorbei.“ Die infrest freut sich dabei auch auf eine gute und enge Zusammenarbeit mit den Fachverwaltungen auf der zuständigen Bezirks- und Landesebene, ohne deren Mitwirkung die erfolgreiche Einführung nicht möglich wäre.

**Quelle: infrest**

## Deutscher Brückenbaupreis 2023 ausgelobt

Bereits zum 9. Mal rufen die Bundesingenieurkammer und der Verband Beratender Ingenieure VBI zur Beteiligung am Deutschen Brückenbaupreis auf. Gesucht werden Deutschlands beste Bauingenieurleistungen im Brückenbau.

Auch 2023 vergeben VBI und Bundesingenieurkammer den Preis in den Wettbewerbskategorien „Straßen- und Eisenbahnbrücken“ sowie „Fuß – und Radwegbrücken“. Dabei sind innovative Großprojekte genauso gefragt wie gelungene kleine Konstruktionen oder herausragende Sanierungen. Der Wettbewerb würdigt die besten Brücken, die in den vergangenen vier Jahren in Deutschland entstanden sind und zeichnet die Bauingenieurinnen und Bauingenieure aus, deren außerordentliche Leistungen den Bau dieser Brücken ermöglicht haben.

Neben den beiden Hauptkategorien wird erstmals ein Sonderpreis für eine herausragende Lösung oder Entwicklung auf dem Weg zum klimaneutralen Bauen vergeben. Die Bewertung der eingereichten Arbeiten übernimmt eine Jury aus sieben anerkannten Brückenbauingenieurinnen und -ingenieuren. Eingereicht werden können Bauwerke, deren Fertigstellung, Umbau oder Instandsetzung zwischen dem 1. September 2017 und dem 31. Dezember 2022 abgeschlossen wurden. Einsendeschluss ist der 2. Januar 2023. Die Ausschreibungsunterlagen zum Deutschen Brückenbaupreis 2023 sowie Bildmaterial der bisherigen Preisträgerbauwerke und weitere Informationen finden Sie unter [www.brueckenbaupreis.de](http://www.brueckenbaupreis.de).

Die feierliche Preisverleihung findet am 30. Mai 2023 in Dresden statt.

Der 2006 von Bundesingenieurkammer und VBI ins Leben gerufene Deutsche Brückenbaupreis zählt zu den bedeutendsten Auszeichnungen für Bauingenieurinnen und Bauingenieure in Deutschland und steht unter der Schirmherrschaft des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr.

Quelle: BInGK PM v. 8. Juni 2022

## RECHT

### Schlussstrich: Mindestsätze der HOAI 2013 zwischen Privaten verbindlich!

BGH, Urteil vom 02.06.2022 – VII ZR 229/19; AEUV Art. 49, 56; HOAI 2013 § 7; Richtlinie 2006/123/EG Art. 15 Abs. 1, 2, 3

1. § 7 HOAI 2013 kann nicht richtlinienkonform dahin ausgelegt werden, dass die Mindestsätze der HOAI im Verhältnis zwischen Privatpersonen grundsätzlich nicht mehr verbindlich sind und daher einer die Mindestsätze unterschreitenden Honorarvereinbarung nicht entgegenstehen.

2. Aus dem Unionsrecht folgt keine Verpflichtung, das gegen Art. 15 Abs. 1, 2 g, 3 Richtlinie 2006/123/EG verstoßende verbindliche Mindestsatzrecht der HOAI im Rahmen eines Rechtsstreits, in dem sich ausschließlich Privatpersonen gegenüberstehen, unangewendet zu lassen.

3. Die Bestimmungen des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) über die Niederlassungsfreiheit, den freien Dienstleistungsverkehr und den freien Kapitalverkehr finden auf einen Sachverhalt, dessen Merkmale nicht über die Grenzen eines Mitgliedstaats hinausweisen, grundsätzlich keine Anwendung und führen daher in einem solchen Fall nicht zu der Verpflichtung, das verbindliche Mindestsatzrecht der HOAI unangewendet zu lassen.

Quelle: IBR

### Nicht über Denkmalschutz aufgeklärt:

#### Trotz Pflichtverletzung keine Haftung für Steuerschaden!

OLG Frankfurt, Urteil vom 25.04.2022 – 29 U 185/20; BGB § 280 Abs. 1, §§ 633, 634 Nr. 4

1. Ein mit der Grundlagenermittlung und der Entwurfsplanung beauftragter Architekt hat seinen Auftraggeber über ein etwaiges denkmalschutzrechtliches Genehmigungserfordernis aufzuklären.

2. Eine Verletzung dieser Aufklärungspflicht verpflichtet den Architekten mangels besonderer Abreden nicht zum Ersatz reiner Vermögensschäden, die aus dem Verlust steuerlicher Vergünstigungen resultieren.

Quelle: IBR

### Wer Geld hat und ist dumm, der kauft ein Denkmal und baut es nicht um!

OVG Niedersachsen, Beschluss vom 31.03.2022 – 1 LA 26/21; GG Art. 14 Abs. 1; NDSchG § 3 Abs. 3, § 7 Abs. 3, § 23 Abs. 1

1. Die Frage des Verlusts der Schutzwürdigkeit eines Denkmals stellt sich erst, wenn keine Aussicht mehr besteht, dass gravierende Beeinträchtigungen des Denkmals wieder rückgängig gemacht werden können. Auch ein schlecht erhaltenes oder anderweitig beeinträchtigtes Denkmal ist schützenswert, solange es nicht unrettbar verloren ist.

2. Kauft ein Eigentümer ein Objekt in Kenntnis von Denkmaleigenschaft und Instandsetzungsbedürftigkeit, geht er bewusst ein Risiko ein. Er kann seiner Inanspruchnahme als Zustandsverantwortlicher nicht entgegenhalten, seine Haftung müsse aus Gründen des Eigentumsschutzes begrenzt sein. Der Einwand der Unzumutbarkeit einer wirtschaftlichen Belastung ist für solche Kosten aus unterbliebener Unterhaltung ausgeschlossen.

3. Das freiwillig übernommene Risiko mindert die Schutzwürdigkeit des Eigentümers bei der Frage der wirtschaftlichen

Unzumutbarkeit. Die Zumutbarkeit kann ferner davon beeinflusst werden, ob der Eigentümer Vorteile aus dem Risiko – etwa durch einen reduzierten Kaufpreis oder einen erhöhten Pachtzins – erzielt hat.

Quelle: IBR

### **Weg in das Homeoffice ist unfallversichert!**

*BSG, Urteil vom 08.12.2021 – B 2 U 4/21; SGB VII § 2*

*Abs. 1 Nr. 1, § 8 Abs. 1, 2*

Ein Beschäftigter, der auf dem morgendlichen erstmaligen Weg vom Schlafzimmer in sein Homeoffice stürzt, ist durch die gesetzliche Unfallversicherung geschützt.

Quelle: IBR

## LITERATUR

### **Brandschutztechnische Anforderungen an Bauteile: Landesbauordnungen im Vergleich**

Das Bauordnungsrecht ist Landesrecht. 16 Landesbauordnungen sind in Deutschland nötig, um die brandschutztechnischen Anforderungen an Bauteile in dem Bundesgebiet zu regeln. Dieses Nachschlagewerk gibt eine Übersicht über die geltenden bauaufsichtlichen Anforderungen an Bauteile und verweist auf die gesetzlichen Fundstellen. Die bauaufsichtlichen Anforderungen werden in Tabellen zusammengestellt und nach DIN 4102 und DIN EN 13501 angegeben. Das Fachbuch gliedert sich in drei Abschnitte. Im ersten Abschnitt werden Grundlagen dargestellt und Aufbau und Handhabung des Werks erläutert. Im zweiten Abschnitt wird ein bauteilbezogener und im dritten Abschnitt ein

bundeslandbezogener Vergleich der bauaufsichtlichen Anforderungen an Bauteile dargestellt. Die Tabellensammlung im dritten Abschnitt schließt mit einer Synopse der gesetzlichen Fundstellen in den 16 Landesbauordnungen und der Musterbauordnung (MBO) ab.

*A. M. von Hippel*

*2022. XXV. 811 Seiten. Gebunden.*

*Buch: 109,99 EUR. ISBN 978-3-658-36292-8*

*E-Book: 86,99 EUR ISBN 978-3-658-36293-5*

Quelle: Springer Vieweg

### **Wo steht was im VDE-Vorschriftenwerk? 2022**

Die VDE-Schriftenreihe 1 erleichtert das Auffinden der für die wichtigsten elektrotechnischen Geräte, Maschinen, Anlagen und zugehörigen Begriffe in Betracht kommenden DIN-VDE-Normen, VDE-Anwendungsregeln und Bücher der VDE-Schriftenreihe „Normen verständlich“. Das Werk kann aufgrund seines Charakters als Stichwortverzeichnis nur als erste Orientierungshilfe dienen und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Dieses Stichwortverzeichnis bezieht sich auf die in den Gruppen 0 bis 8 enthaltenen Normen mit VDE-Klassifikation (DIN-VDE-Normen, VDE-Bestimmungen, DIN-EN und DIN-IEC) sowie VDE-Anwendungsregeln. Entwürfe sind mit einem voranstehenden „E“ gekennzeichnet.

Kreienberg, Michael

*2022. 712 Seiten. DIN A5. Broschur.*

*Fachbuch: 31,00 EUR ISBN 978-3-8007-5736-7*

*E-Book: 31,00 EUR ISBN 978-3-8007-5737-4*

*Kombi: 43,40 EUR*

Quelle: VDE Verlag GmbH

## IMPRESSUM

Deutsches Ingenieurblatt Regionalausgabe Berlin

Herausgeber: Baukammer Berlin – KdöR

Heerstr. 18/20, 14052 Berlin

Tel.: 030 797443-12 Fax: 030 797443-29

E-Mail: [info@baukammerberlin.de](mailto:info@baukammerberlin.de)

Internet: [www.baukammerberlin.de](http://www.baukammerberlin.de)

Redaktion: Kerstin Freitag, Dr. Peter Traichel

Redaktionsschluss: 16.09.2022

Termin für die nächste Ausgabe:

Redaktionsschluss | Erscheinungstermin

17.10.2022      18.11.2022      11/2022

17.11.2022      23.11.2022      12/2022